D.A.N. in Bayern.

Verein zur Förderung von Dynamic Aikido Nocquet in Bayern e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "D.A.N. in Bayern. Verein zur Förderung von Dynamic Aikido Nocquet in Bayern e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden.

§ 2 Definitionen

- 1. Aikido wurde von dem Japaner O Sensei Morihei Ueshiba geschaffen. Es ist die moderne Ausdrucksform der Prinzipien des traditionellen japanischen Budo.
- 2. Aikido ist eine Ethik, die in der Form defensiver Techniken an die geistigen, intellektuellen und körperlichen Qualitäten des Menschen appelliert.
- 3. Das Prinzip des Aikido ist Harmonie auf allen Ebenen. Daher wird jede Form von Wettbewerb als Methode für Prüfungen, im Training oder bei Vorführungen grundsätzlich abgelehnt.
- 4. Dynamic Aikido Nocquet (D.A.N.) bezeichnet Aikido in der Tradition von Meister André Nocquet, wie es von seinem Schüler Sensei John Emmerson gelehrt und weitergegeben wird.

§3 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, jene Stilrichtung der von O Sensei Morihei Ueshiba begründeten Budo-Disziplin Aikido zu verbreiten, wie sie von Sensei John Emmerson (Großbritannien) unter Berufung auf Meister André Nocquet (Frankreich) gepflegt und gelehrt wird.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Der Verein leistet Aufbauarbeit durch die Einrichtung von Trainingsmöglichkeiten im Rahmen von Sportvereinen, Betriebssportgruppen und selbständigen Aikido-Gruppen.
 - b. Der Verein arbeitet an der Einrichtung eines vereinseigenen Dojo (=Trainingsraum).
 - c. Der Verein bietet Seminare und Kurse für seine Mitglieder an und veranstaltet Vorführungen für Interessenten. Diese Vorführungen haben den Charakter von Informationsveranstaltungen über Aikido.
 - d. Der Verein ermöglicht den Mitgliedern die Qualifizierung zum Danträger (=Schwarzgurtträger) nach den technischen Richtlinien von D.A.N.
 - e. Der Verein leistet eine zielgerichtete Förderung jugendlicher Mitglieder.
- 3. Der Verein ist überparteilich; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können ausschließlich natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3. Der Verein besteht aus:
 - a. Mitgliedern
 - b. Förderern des Vereins.
- 4. Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Mitglied sind alle Personen, die sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Nur Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - b. Förderer des Vereins sind alle Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen, ohne sich aber über den Verein bei D.A.N. anmelden lassen zu wollen.

§ 5 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge in Form von monatlichen finanziellen Zuwendungen zu leisten.
- 2. Die Höhe des Beitrags sowie die Höhe zusätzlich anfallender Gebühren legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung.
- 2. Der Austritt ist in Textform, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.) zu erklären. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- 3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien für Vereinsarbeit zuwiderhandeln und bzw. oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch des Betroffenen findet § 4.2 Anwendung.
- 4. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 5. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste gestrichen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder an einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 7 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Technische Leiter.
- 2. Aufgabe des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist die Umsetzung der unter § 3 genannten Ziele, Aufgabe des Technischen Leiters ist die Gewährleistung der Qualifizierung der Mitglieder in Übereinstimmung mit den technischen Richtlinien von D.A.N.
- 3. Alle drei Organe können zur Durchführung bestimmter Projekte Einzelpersonen oder Komitees einsetzen.
- 4. Alle Beschlüsse der Organe bedürfen der Textform.

§8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung (MV) ist j\u00e4hrlich mindestens einmal vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 6 Wochen in Textform einzuberufen. Antr\u00e4ge zur Tagesordnung m\u00fcssen bis sp\u00e4testens 3 Wochen vor der Sitzung eingegangen sein. Die Tagesordnung wird 2 Wochen vor der Sitzung in Textform bekannt gegeben. Die MV ist au\u00dberdem dann einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.
- 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein mindestens 6 Monate angehören und das 16.Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Die MV wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Schatzmeisters entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die MV beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen unter Anwendung von § 14 und § 15.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der MV sind vom Schriftführer zu protokollieren.
- 5. Die MV ist, soweit die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - und Schriftführer
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - 1. der 1. Vorsitzende,
 - 2. der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

- Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 3. Drei Mitglieder des Vorstands müssen Danträger (=Schwarzgurtträger) von

- D.A.N. sein.
- 4. Wählbar in den Vorstand sind stimmberechtigte Mitglieder, die das 21. Lebensiahr vollendet haben.
- 5. Alle von Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom 1. Vorsitzenden genehmigt werden, wenn sie einen Betrag in Höhe von €500,00 überschreiten.

§ 10 Wahl des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sollen zeitlich versetzt gewählt werden. Im ersten Jahr in dem diese Regel in Kraft tritt kann die Amtszeit eines Vorstands durch einfachen Mitgliederbeschluss abweichend von Satz 1 auf bis zu 1 Jahr verkürzt werden, um die zeitliche Versetzung herzustellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wird keine Einigung erzielt, so muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Technischer Leiter

 Der Technische Leiter wird vom Technischen Direktor von D.A.N. eingesetzt und ist nur diesem verpflichtet. Er hat in allen Fragen technischer Natur, wie Organisation und Durchführung von Prüfungen, Zulassungsbeschränkungen zu Lehrgängen und dergleichen absolute Autorität.

§ 12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister besorgt die finanziellen Geschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 13 Geschäftsordnung

- 1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen. Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Augsburg oder deren Rechtsnachfolger zur Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, mit der Auflage, dass das Vermögen und dessen Erträge einem etwa in Augsburg existierenden oder sich bildenden Verein, welcher gleiche Zwecke verfolgt und dieser Zuwendung würdig ist, aus-

- zuhändigen ist.
- 3. Kann eine solche Zuwendung in dauernder Weise innerhalb 10 Jahren nach Auflösung des Vereins nicht erfolgen, so geht das Vermögen an die Stadt Augsburg oder deren Rechtsnachfolger über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzung

- 1. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine schriftliche Ankündigung in der Tagesordnung und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist die Änderung von § 14 (Auflösung) und § 15 (Satzung), die nur mit 4/5-Mehrheit geändert werden können.
- 2. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 31.05.1996 errichtet.

Die Mitgliederversammlung beschloss die Änderung

- des § 9 Absatz 2 der Satzung am 07.05.2000,
- der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung am 13.11.2004,
- des § 9 Absatz 2 der Satzung am 23.07.2005,
- des § 14 Absatz 2 der Satzung am 26.07.2006,
- des § 6 Absatz 2 der Satzung am 24.10.2009,
- des § 14 Absatz 3 der Satzung am 13.11.2010 und
- des § 4 Absätze 3 und 4 sowie § 8 Absatz 2 der Satzung am 01.12.2012.
- des § 13 Absatz 1 der Satzung am 20.06.2015.

Der Verein wurde am 17.5.2000 unter der Bezeichnung "Aikidozentrum Schwaben e.V. – Verein zur Förderung von Aikido in der Tradition von Meister André Nocquet." beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer 2448 eingetragen.

Bestätigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss vom 20.06.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

20.06.2015

1.Vorsitzender

Claus-Jürgen Kocka

Andreas Hartmuth

Neu gewählt 2. Vorsitzender